

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)569

Vol. 1968/0098

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(68) 569 endg.

Brüssel, den 15. Juli 1968

DRINGENDE HILFE FÜR DIE NOTLEIDENDE BEVÖLKERUNG NIGERIAS

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

KOM(68) 569 endg.

B E G R Ü N D U N G

Die Zuspitzung der Ernährungslage der Bevölkerung, die das Opfer der Feindseligkeiten im Osten Nigerias ist, ist kürzlich der Weltöffentlichkeit zum Bewußtsein gebracht worden und hat in parlamentarischen Kreisen Europas erhebliche Reaktionen hervorgerufen.

Die Kommission hält es für erstrebenswert, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durch eine konkrete Geste zum Ausdruck bringt, welche Bedeutung sie der Hilfeleistung für die von den Ereignissen in Ostnigeria betroffene Bevölkerung beimißt.

Eine erste Bestandsaufnahme der Bedürfnisse in den Notstandsgebieten hat ergeben, daß ein besonders schwerwiegender Mangel an Proteinen besteht, der durch die Lieferung von Milcherzeugnissen behoben werden könnte.

Der Rat hat sich im Laufe der vergangenen Monate zu der Feststellung veranlaßt gesehen, daß in der Gemeinschaft erhebliche Überschüsse an Milcherzeugnissen bestehen. Er hat die Kommission ersucht, ihm Vorschläge über die Verwendung dieser Überschüsse in Form einer Ernährungshilfe an die Entwicklungsländer zu unterbreiten. Jedoch wird die endgültige Festlegung der erforderlichen Vorschriften noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Um der Dringlichkeit der Lage in Nigeria gerecht zu werden, wird dem Rat als Übergangsmaßnahme ein in seiner Tragweite begrenzter Beschluß vorgeschlagen.

Diese Aktion könnte in der Folge im Rahmen der allgemeinen Maßnahmen fortgesetzt werden, die der Rat gemäß seiner Entschließung Nr. 6 vom 27. und 29. Mai 1968 über die Ernährungshilfe auf dem Sektor Milcherzeugnisse oder auf Grund der Verpflichtungen, die die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Getreidehilfe übernommen haben, erlassen wird.

DER RAT

In dem Bestreben, die Leiden der von den Feinseligkeiten in Nigeria betroffenen Bevölkerung zu mildern und zu den zugunsten dieses Landes unternommenen humanitären Aktionen beizutragen,

Unter Bezugnahme auf die Vorarbeiten für die Gewährung einer Ernährungshilfe an die Entwicklungsländer, die bei den Gemeinschaftsorganen bereits im Gange sind,

In ausdrücklicher Betonung der Notwendigkeit, nach Verfahren vorzugehen, die ausreichend flexibel sind, um eine möglichst rasche Intervention zu ermöglichen,

In Erwägung der Tatsache, dass nach Angaben der zuständigen internationalen Organisationen der dringendste Bedarf bei proteinreichen Nahrungsmitteln besteht -

BESCHLIESST:

ARTIKEL I

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird der vom Hungertod betroffenen nigerianischen Bevölkerung eine dringende Ernährungshilfe in Form von Milchpulver leisten.

ARTIKEL II

Der Gesamtumfang dieser Hilfe wird bei 3.500 Tonnen Magermilchpulver liegen.

ARTIKEL III

Zur Finanzierung des Teils der Kosten dieser Massnahme, der nicht gemäss den Verordnungen 13(64) und 804(68) von der Abteilung Garantie des EAGFL übernommen wird, werden Haushaltsmittel in Höhe von 700.000 RE auf Kapitel XIV des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Abschnitt III, Kommission) übertragen.

ARTIKEL IV

Die Kommission wird die erforderlichen Kontakte mit den zuständigen internationalen Organisationen aufnehmen, um die Durchführung der in den vorstehenden Artikeln definierten Massnahmen sicherzustellen.